

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Donnerstag, den 20. Juli 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

W. I. 1640/6. 16. R. R. A.),
und Beschlagnahme und Ver-
wertung der deutschen Schaf-
und des Wollgefälles bei den
deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Die folgende Bekanntmachung wird hiermit
des Königlich Kriegsministeriums
Bemerkungen zur allgemeinen Kenntnis ge-
geben. Jede Zuwiderhandlung gegen die Be-
stimmungen auf Grund der Be-
schlagnahme über die Sicherstellung von Kriegs-
gegenständen mit den Ergänzungsbestimmungen
vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 54) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54) und vom 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 684*) bestraft wird, soweit
es sich um Gefängnis bis zu einem Jahr oder
eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark handelt,
sonst nach allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verkauft, verleiht oder sonst in irgend-
welcher Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft
mit ihm abschließt,
2. Wer die Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
3. Wer nach § 5 erlassenen Ausführungsbe-
stimmungen zuwiderhandelt.

Die Auskunft, zu der er auf Grund
der Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich un-
richtig oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
wahrt sind, im Urteil für dem Staat
zugefallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Vorbereitungen einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Die Auskunft, zu der er auf Grund
der Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Vorbereitungen einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod
fürs Vaterland:

Otto Urban, Anspach.
Rudolf Ohly, Anspach.
August Hofmann, Eschbach.
Karl Gundrum, Eschbach.
Heinrich Nickel, Brandoberndorf.
Lorenz Roos, Brandoberndorf.
Wilhelm Buhlmann, Dorfweil.
Heinrich Rühi, Dorfweil.
Adolf Heimann, Dorfweil.
Wilhelm Wagner, Cleeberg.
Josef Händler, Haintchen.
Reinhard Stamm, Hundstall.
Wilhelm Jung, Niederems.

Ehre ihrem Andenken!

nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen vermerkt sind. Auch kann die Schließung
des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur
Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel,
vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603), angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz
„Deutscher
Wollertrag“
genannt.

Von dieser Bekanntmachung wer-
den betroffen: Der gesamte Woll-
ertrag der deutschen Schaffuren
und das gesamte Wollgefälle bei
den deutschen Gerbereien (auch das
Wollgefälle von ausländischen Fellen),
gleichviel, ob die Wolle sich auf den
Schafen, bei den Schafhaltern oder
an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind
diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der
Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der
deutschen Schaffur W. I. 3808/8. 15. R. R. A.
in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesell-
schaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3,
übergegangen sind.

§ 2.

Beschlagnahme

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit
sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen
Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Ver-
fügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz
der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und
Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustim-
mung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund
der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Schererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der
Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren
als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12
Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ab-
lieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz
Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-
Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmshagen
a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden
Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt,
daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat
anzuordnen, daß die bei einer der der vorbezeich-
neten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere
der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:
Bremer Woll-Wäscherei, Besum bei Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei, G. m. b. H.,
Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung, A. G., Oberheins-
dorf bei Reichenbach i. B.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neu-
hütte, Gebr. Bent, Neuhütte bei Bengen-
feld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle
keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten
Firmen erfolgt zu folgenden von der Seeresverwaltung
ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres
Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen
der Wolle zu den Sätzen von 0,325 Mk.
für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet
einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H.
Unter- und Nebenforten und 0,05 Mk. für
1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht ge-
rechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter-
und Nebenforten bei sofortiger Barzahlung
ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle

ist gut verpackt einzuliefern.

3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.

4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wollen binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Verkäufer

a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis,

b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H. zahlen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abschlagszahlungen gewähren.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

§ 10.

Stichtag der Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Dieser Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten

Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veraußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können gestellt werden

a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, versponnen und verwendet werden sollen;

b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Uebersendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 13.

Uebergangsbestimmung.

Wollvorräte, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 18. 7. 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bestimme ich:

§ 1

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierpeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendstisch verabreicht werden. Die Kommunalverbände haben die Stunden festzusetzen, innerhalb deren hiernach Eier und Eierpeisen verabreicht und entgegengenommen werden dürfen.

§ 2

Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Ufingen, den 17. Juli.

Der Landmann Friedrich Beidt ist zum Rechner dieser Gemeinde heute von mir verpflichtet worden.

Der Königliche
v. Bezold

Nr. 7849.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf dem nördlichen Teile der Front an zahlreichen Stellen feindliche Patrouillen unseren Hindernissen abgewiesen. Patrouillen nahm im englischen Graben Vermelles einen Offizier, vier Unteroffiziere und Mann gefangen.

Zu beiden Seiten der Somme benutzten die Gegner den Tag zur Feuerorbereitung. Angriffe, die sich abends und nachts gegen die Stellung östlich davon, gegen Maissonnette-Barleu und gegen Soyecourt wurden überall unter großer Einbuße zum Scheitern gebracht.

Im Maasgebiet zeitweise lebhaftere kleinere Handgranatenkämpfe.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Die Russen setzten südlich und nördlich von Riga ihre starken Angriffe fort, die sie bis in unsere Gräben gelangen, wurden zurückgeworfen.

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine besonderen Ereignisse.

Seeresgruppe des Generals v. B.

Die Lage ist im allgemeinen ruhig. Russische Angriffe sind westlich und von Lucke glatt abgewiesen.

Armee des Generals Grafen v. B. Abgesehen von kleinen Vorfeldkämpfen keine Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Seeresgruppe:

WTB Berlin, 18. Juli. (Amtlich.) 11. Juli hat eine unserer U-Boote die von Scapam an der englischen Ostküste. In der Zeit vom 10. bis 14. Juli wurden englischen Dampfer durch unsere U-Boote versenkt. (Alle englischen Fischerfahrzeuge wie man weiß, Bewachungs- und Meldeboote der englischen Marine, gleichgültig, ob sie von der Admiralität gechartert sind oder nicht.)

WTB Berlin, 18. Juli. (Amtlich.) 17. Juli griffen 3 russische Flugzeuge unsere leichten Seestreitkräfte am Riga'schen Meerbusen an und warfen Bomben ab. Durch unser Abwehrfeuer wurde ein Flugzeug abgeschossen, die beiden anderen vertrieben.

— Wien, 18. Juli. Die „Reichs-Rundschau“ meldet aus Pincow die Gefangennahme eines französischen Fliegeroffiziers. Die bemerzten den Flieger, der auf einer Ramencyn südlich von Rielce landete. weiterer Flugversuche konnte er sich weigern. Der Offizier kam von Rom. Seine Aufgabe erklärte, darin, Flugschriften über die abzuwerfen und photographische Aufnahmen zu machen. Das Flugzeug ist ein System „Nieuport“. Der Flieger wurde Orientierung verloren und war drei Tage lang vermisst. Als er seinen Fesselungsversuch unternahm, wurde er gefangen. Er erklärte, daß er sich in der russischen Linie befand, brach er vor Aufregung aus. (Rostische)

und provinzielle Nachrichten.

Die Abadener Straffammer hat am
 2ten Deute, die, wie sie sagten, „aus
 in anderer Deute Hasenstall eingedrungen
 u. a. drei Raninchen gestohlen hatten,
 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Ge-
 ander sein hartes Urtheil sehr richtig da-
 durch die Raninchenbiefstähle in dieser
 Zeit meist ärmere Deute betroffen würden
 der bedentlichen Zunahme derartiger
 strenge Srafen am Plaze seien.

Wilhelm Geis in Wiesbaden, der auch
singen wohlbekannte Lieder- und Säng-
er am Freitag nach langem, schwerem
Kranksein von 56 Jahren gestorben. Ur-
sprünglich Lehrender von Beruf, widmete G. sich
der Versicherungsbranche, um nebenbei mit
seinem Eifer dem Gesang, und besonders
dem Volkslied, seine Kräfte und reichen musi-
kalischen Kenntnisse zu widmen. Die Männer-
gesangsvereine „Cäcilien“ und „Schubertbund“ in
Wiesbaden verdanken seiner Anregung ihr Entstehen
und unter seiner Führung in hohem An-
sehen. In früheren Jahren trat G. häufig als
Sänger auf und hat auch durch die Kom-
position verschiedener recht anmutiger Volkslieder
seinen guten Namen gemacht. In der letzten
Zeit hat ein schweres Leiden ihn an der Ausübung
seiner musikalischen Kunst verhindert. Nun ist sein
Leben stille. Die Beisetzung
am 1. März.

Der Präsident des evangelischen Oberkirchen-
Rathes in Berlin hat an die der ersten obersten
Kirchenbehörde unterstellten Stellen
den folgenden Erlass gerichtet: „Am 1. August tritt
das dritte Jahr des Krieges an, in welchem
jede Familie das schwere Opfer
bringen muß, das die Familienmitglieder bringen müssen. Auf
grund der Schwierigkeit der wirtschaftlichen
Lage, umso mehr erwächst den Diensten am
Vaterland die Aufgabe, die Herzen mit dem
Glauben zu erfüllen, das uns in Treue bis ans
Ende der Tage läßt. Die Wiederkehr des Tages,
vor zwei Jahren der Krieg über uns
brach, gibt besonderen Anlaß, dieser Aufgaben
besonderer Aufmerksamkeit zu sein. Wir sprechen die Erwartung
aus, daß die Gemeinden in den Gottesdiensten an dem
1. August folgenden Sonntag die Ge-
samtheit des Ernst der Aufgaben, die ihnen
aus dem Kriege erwachsen, hingewiesen

Die neuen Briefmarken. Die erhöhten für Briefe und Postkarten, für Tele-Postanweisungen und andere postalische Sendungen sind von Mitternacht des 31. Juli an in Gebrauch zu bringen, andernfalls wird Strafe erhoben. Die neuen Marken — die 2½ Pfennig-Marke, die vom 1. August an zusammen mit der 7½ und 15-Pfennig-Marke in die Erhaltung treten soll — sind inzwischen von der Reichspostanstalt hergestellt worden. In ihrem Bilde unterscheiden sich die neuen Marken nicht wesentlich von den bisherigen; nur, daß der Kopf der Kaiserin sich nicht von einem schraffierten, sondern einem rein weißen Hintergrunde abhebt — das ist die einzige Aenderung. Die Farben sind: grau für die 2½ Pfennig, rotgelb für die 7½ Pfennig und gelbbraun für die 15 Pfennig. Die Marken zu 2½ Pfennig sind nur als Vorkaufsmarken gedacht, z. B. wenn man eine Postkarte, die bisher 5 Pfennig und künftig 7½ Pfennig kostet, richtig frankieren will. Die 7½ Pfennig werden also in absehbarer Zeit verschwinden, das heißt, wenn die alten Marken an 5-Pfennig-Marken und 5-Pfennig-Marken aufgebraucht sind.

Der fühlte Sommer 1916 und 1816.
 Häufig kommt es häufig vor, daß sich Witterungs-
 ereignisse in 100 Jahren wiederholen,
 was erinnert an die heißen Sommer 1811
 u. 11. Daß vor 100 Jahren nicht nur in
 Europa, sondern auch in Amerika der Sommer
 heiß war, ergibt sich aus der meteorolo-
 gischen Chronik. Es heißt darin, daß im Jahre
 1811 infolge des starken Eisstrebens auf dem
 Nordatlantik (Polarstrom) von Pennsylvanien
 bis nach Mexiko der Mais nicht zur Reife ge-
 kommen, weder der Golf- noch der Polarstrom

haben ihre Lage verändert. Der abnorm kalte Dezember im hohen Norden und das dadurch verstärkte Eistreiben im Frühjahr verminderten die Temperatur im Nordwesten Europas, was wiederum den Abzug der Luftwirbel verhindert, die dann West-Europa den vielen Regen bringen. Im Osten ist es auch wesentlich wärmer, so hatte Wien vor einiger Zeit abends 8 Uhr 28 Grad, Haparanda sogar 31 Grad warm. Uebrigens sind verregnete Sommer bei uns keine Seltenheit und für Wachstum des Getreides immer noch besser wie das trockene.

* Am 18. 7. 16 ist eine Bekanntmachung betreffend „Einschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Verbereien“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine Anzahl von Einzelbestimmungen enthält, ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

— **Mod a. d. Weil**, 19. Juli. Eine tragische Verkettung von Schicksalschlägen traf vor einigen Tagen die Familie des Wegewärters Buhlmann von hier. Während sich das 4-jährige Töchterchen desselben auf dem Hofe befand, ging der gereizte Hahn auf dasselbe los und hatte ihm mit dem Schnabel ein Loch in den Hinterkopf. Doch damit nicht genug. Er versuchte dem Kleinen auch das Antlitz zu entstellen, wobei eine Krallen in dem Auge stecken blieb. Dieselbe mußte in Sießen leider unter Einwirkung des gefährdeten Auges auf operativem Wege entfernt werden. Der Hahn wurde geschlachtet. Beim Verzehren desselben blieb nun dem Vater des bedauernswerten Kindes ein spitzer Knochen im Halse stecken, der unter größter Gefahr durch ärztliche Hilfe entfernt werden mußte.

— **Kassel**, 16. Juli. Auf dem Samstagsmarkte übten gestern die Kasseler Hausfrauen „Selbsthilfe“. Als die Heidelbeerverkäufer für das Liter Heidelbeeren 40 Pfg. und mehr verlangten, stürzten die Frauen zahlreiche Körbe um und zertraten den Inhalt zu Brei.

Vermischte Nachrichten.

— Gießen, 16. Juli. Den Tod auf den Schienen fand am Samstag Vormittag der Verkehrsführer Becker. Er war auf den Rangiergleisen des Außenbahnhofes beschäftigt und wurde überfahren. Das gleiche Schicksal ereilte den Bahnwärter Becker in der Nähe der Station Gießen.

— Rainz, 16. Juli. Der Windhäuser-Hof, den die Stadt erworben hat, um eine größere landwirtschaftliche Selbstständigkeit zu gewinnen, wird eine Reihe baulicher Veränderungen erfahren, die reiche Ausnützung gewähren. Für die Schweinezucht auf dem Hof werden große Stallungen errichtet. Auch die Stallungen für die Milchwirtschaft werden so umfangreiche Vergrößerungen erfahren, daß man die Milchzeugnisse auf das dreifache des jetzigen Ertrags zu steigern hofft. Vor ein paar Wochen sind auch die letzten 100 Toggenburger Milchziegen eingetroffen und ihren Vorgängerinnen auf der Weide zugefellt worden.

— Karlsruhe, 15. Juli. Ein ungenannter Wohlthäter überwies der badischen Regierung den Betrag von 50,000 M. für die Hinterbliebenen der Opfer des französischen Fliiegerangriffs auf Karlsruhe.

— Dresden, 12. Juli. Eine hiesige Firma stellte ihrem Reisenden ein gutes Zeugnis aus, obwohl er ihr eine große Summe veruntreute. In der Stellung, die er mit diesem Zeugnis erlangte, beging er gleichfalls Unterschlagungen. Die zweite Firma machte hierauf gegen die erste auf Grund des unzutreffenden Zeugnisses Schadenersatzansprüche mit dem Erfolge geltend, daß die Zeugnisausstellerin zu 4541 Mark Ersatz verurteilt wurde.

— Posen, 15. Juli. Im Dorfe Dobischau im Kreise Schubin stürzten bei der Ausbesserung eines Brunnens der Wirtschaftsbeamte Otto und sein auf Urlaub befindlicher Neffe, von giftigen Gasen befaßt, in den Brunnen hinunter. Beide Männer ertranken.

WTB Paris, 18. Juli. „Petit Parisien“ meldet aus Athen: Drei neue Leichen wurden im Walde von Tatoi aufgefunden. Die Zahl der

Verwundeten beträgt ungefähr 200. Ein neuer Brand brach im Walde von Rinetta aus. Der Schaden ist beträchtlich. Ein dritter Brand brach im Walde von Bilja auf Citheron aus. Der Wald ist vollkommen vernichtet.

— Wie lange lebe ich noch? Ein alter Brauch ist es bekanntlich den Kuckuck zu fragen: Wie viele Jahre habe ich noch zu leben? Die Zahl der Rufe, die er gleichsam als Antwort danach ausstößt, wird als die Anzahl der Jahre angesehen, die der Fragesteller noch zu durchleben hat. Ist auch dieses Kuckucksorakel lediglich eine Spielerei, so hat sich doch ein französischer Gelehrter, Professor Moivre, in allem Ernst und auf Grund zahlreicher statist. Tabellen mit der großen Frage beschäftigt: Wie lange hat aller Wahrscheinlichkeit nach ein Mensch von dem Moment des Fragens an noch zu leben? Die Antwort, die der Gelehrte durch seine, auf langjährigen Statistiken beruhenden Berechnungen herausgefunden hat, lautet folgendermaßen: Ist der Fragesteller zur Zeit, da er so fragt, gesund und über 12 Jahre alt, so braucht er nur die Jahre, die von seinem Alter bis zum 86 Jahre liegen, durch 2 zu teilen, und er hat seine wahrscheinliche Lebensdauer gefunden. Ein Vierzigjähriger hat also nach dem Durchschnitt der statistischen Erhebungen noch die Hälfte von 46 Jahren vor sich, wird also mutmaßlich 63 Jahre alt werden. Ein Sechzigjähriger hat noch die Hälfte von 26 Jahren zu erhoffen, kann sich also damit trösten, daß er etwa ein Alter von 73 Jahren erreichen wird. Immer aber ist dabei vorausgesetzt, daß er zur Zeit der Frage an keiner lebensverkürzenden Krankheit leidet.

— Ein „schlagfertiger“ Kriegsgärtner hat in Offenbach auf seinem gepachteten Feldgrundstück eine Warnungstafel mit folgender Aufschrift errichtet:

„Der erste Dieb, der hier gemaust,
Ist schon bestraft durch meine Faust,
Und auch dem nächsten Bösewicht
Pflanz' ich ums Aug' Vergiftmeinnid

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 25. Juli:
Schweinemarkt.



EINE KLASSE FÜR SICH

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfana-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.



Steintöpfe



in allen Größen, von 5 bis 100 Liter Inhalt, wieder frisch eingetroffen und verkaufe solche zu billigsten Preisen.

Gleichzeitig bringe meine

Einkochgläser und Apparate

in empfehlende Erinnerung.

Hochachtungsvoll

Adam Isaak.



Wunschzettel aus dem Unterstand.

Erbitte mir folgende Schriften von Rudolf Diez:

1. **Deham is deham.** Gebunden 3 Mk. oder 3 Hefte je 60 Pfg.
2. **Lustige Leut.** Gebunden 3 Mk. oder 3 Hefte je 60 Pfg.
3. **Riz for ungut.** Nur gebunden 3 Mk. (Keine Einzelhefte.)
4. **Pefferniß.** Nur in 4 Hefen (Nr. 3 u. 4 Kriegshefte) je 60 Pfg.
5. **Siwewasche.** Zwei Hefte (davon Nr. 2 Kriegsheft) je 60 Pfg.

Durch jede gute Buchhandlung zu beziehen.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Sämtliche Haushaltungen, welche keine **Kartoffel** mehr besitzen, wollen ihren Bedarf bis spätestens den 20. Juli Vormittags auf dem Bürgermeisteramt melden. Nach diesem Termin können Kartoffel-Zuweisungen nicht mehr stattfinden.
Usingen, den 18. Juli 1916.

Der Magistrat.

Das Mähen kann nunmehr in sämtlichen Wiesengründen vorgenommen werden.

Mit dem Einfahren der Ernte darf, soweit dieses über fremde Grundstücke geschehen muß, erst Freitag, den 21. d. Mts., begonnen werden.

Usingen, den 18. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Weißerüben Samen Stoppelnrüben

(lange weiße)

Incarnatklees
zu haben bei **Georg Peter.**

Wir suchen zu kaufen einen neuen leichten

Einspanner Wagen.

Bartling'sche Bergverwaltung,
Bad Homburg v. d. G.

Westend-Sanatorium Frankfurt a. M.
Savignystraße 43,

kauft 2½ bis 3 Ztr. Stachelbeeren.

2 leichte Federwagen (Break)

2 Pferdegeschirre

wegen Aufgabe des Fuhrwerks zu verkaufen.

Rechner Sturm, Oberreifenberg.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung **Gransberg** belegene, im Grundbuche von Gransberg-Friedrichshal, Band XVIII, Blatt 639, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der **Gewerkschaft Dörrberg in Gotha** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr. 1, Kart. 25, Parz. $\frac{35}{6}$ etc. Mühlenberg, Hofraum, groß 48 a 46 qm.

Grundsteuermutterrolle Artikel Nr. 1017.

- a) Fabrikgebäude mit Hofraum 450 M. jährlicher Nutzungswert,
- b) Sortierhalle 24 M. jährlicher Nutzungswert,
- c) Glühofen 36 M. jährlicher Nutzungswert,

Gebäudesteuerrolle Nr. 157,
am 28. September 1916, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Usingen, den 5. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Gefunden in Altweilnau ein Portemonnaie mit Inhalt. Gegen Erstattung der Unkosten abzuholen beim Bürgermeisteramt Altweilnau. b

2. Uebungs - Kompagnie Nr. 113 Usingen.

Mittwoch, den 19. Juli, Sonnabend, den 22. Juli, Geländeübung und Stabfechten auf dem Bauploß an der Grävenwiesbacher Straße. Sammelpunkt ebendasselbst abends 8¼ Uhr. — Pünktliches und vollständiges Erscheinen erforderlich, weil Se. Excellenz Gen.-St. Schuch aus Wiesbaden am 23. Juli hiesige Kompagnie besichtigen will.

Stäbe mitbringen.

Das Kommando.



Kriegerverein Usingen.

Nachruf.

Am 17. d. Mts. entschlief in Mönstadt unser Kamerad

Herr Peter Klein,

Veteran von 1866 und 1870/71.

Er war ein Mitbegründer unseres Kriegervereins und seit mehr als Jahren dem Verein ein treuer Kamerad. Wir werden ihm ein treues und dankbares Gedächtnis bewahren.

Der Vorstand.

Zur gef. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut aussehendes Vieh will, bei Milchzucht jere Milchausbeutung, bei Schweinezucht Zunahme des Körpergewichts, der Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährk

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Usingen

Lehrling

kann sofort eintreten.

R. Wagner's Buchdruck

Spörgel

liefert nach 7—8 Wochen eine Maffe gerne gefressen, das besonders von dem Vieh begierig aufgenommen wird.

Spörgel

gebeißt auf jedem Boden, nimmt selbst mit trockenem Boden vor.

Ausfaat auf $\frac{1}{4}$ ha (2500 qm) 6—8 Kilo. Als Gründüngung eignet sich Spörgel ebenfalls vorzüglich und rechnet man dann auf (2500 qm) 10—12 Kilo.

Zu haben bei

Siegm. Lilienstein, Usingen

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

Nassauischer

Landeskalender

vorrätig in R. Wagner's Buchdruck

Landwirtschaftliche Angebote.

Sprungfähiger Bullen zu verkaufen. **Carl Grandpierre** Usingen.

Junge frischmelkende Ziegen

(unter 3 die Wahl) zu verkaufen **Friedrich Bangert, Bad**